

Den Präsidenten der Provinzen und der Länder ist Anweisung erteilt, die provinziellen Durchschnitts jahresabgabenormen von Heu und Stroh unterschiedlich für einzelne Kreise und Städte zu gestalten sowie bei Befürwortung der Landräte eine Differenzierung der Kreispflichtabgabenormen von Heu und Stroh auch für einzelne Gemeinden zuzulassen.

Landwirtschaften, die sich unter der Leitung der Landräte, öffentlichen Gesellschaften, Anstalten, Transportunternehmen und anderer Organe befinden und die Getreide- und Gräseraussaat sowie Heuwiesen besitzen, sind verpflichtet, ihre Überschüsse an Heu und Stroh in dem durch die Landräte für die gegebene Wirtschaft bestimmten Ausmaß an die Sammelstellen abzuliefern.

Auf Rechnung der Pflichtabgabe werden Heu und Stroh in nur guter Qualität zu den festgesetzten Konditionen und zu den für das Jahr 1945 gültigen Anschaffungspreisen abgenommen.

Der Befehl verpflichtet die Landwirtschaften, die Klee, Luzerne, Seradella, Esparsette (Süßklee) und Lupine (süße und bittere) anbauen, alle Samen dieser Kulturen, die aus der Ernte 1946 stammen, mit Ausnahme des Eigenbedarfs der gegebenen Landwirtschaft an solchen Samen für die Aussaat 1947, an die Sammelpunkte abzuliefern. Die abgelieferten Samen von Gräsern und Lupinen werden den Wirtschaften als Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht an Heu und Getreide im entsprechenden Verhältnis angerechnet. Von der Pflichtabgabe von Gräser- und Lupinensamen sind nur solche Wirtschaften befreit, die von der Pflichtabgabe von Getreide und Heu im Jahre 1946 befreit sind.

Für Bauernwirtschaften, die erstmalig aus der Bodenreform des Jahres 1945 mit Land bedacht wurden, verringert sich die Norm der Pflichtabgabe von Heu und Stroh um 20 Prozent gegenüber der für den gegebenen Kreis (für die Gemeinde) festgesetzten Norm. Außerdem sind von der Pflichtabgabe von Heu und Stroh im Jahre 1946 befreit:

- a) Bauernwirtschaften, die in persönlichem Besitz nicht mehr als Heuwiese auf gepachtetem Land besten;
- b) Bauernwirtschaften bejahrter Männer und Frauen, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, wenn in der Familie keine anderen arbeitsfähigen Familienmitglieder vorhanden sind und wenn in der Wirtschaft keine bezahlte Arbeitskraft beschäftigt wird.

Nach Erfüllung der Pflichtabgabe von Heu und Stroh verbleibende Überschüsse gehen in das volle Verfügungsrecht des Landwirts über und können von ihm verkauft werden. Vor Verkauf seiner Überschüsse auf dem Markt muß sich der Landwirt die Erfüllung der Pflichtabgabehjahresnorm von Heu und Stroh durch die örtliche Selbstverwaltung bescheinigen lassen. Bei Verheimlichung von Aussaatflächen von Winter- und Sommergetreide, gesäten Gräsern und Heuwiesen wird außer der Pflichtabgabehjahresnorm eine Strafe in Höhe von 50 Prozent der Norm in Naturalien erhoben. Verboten ist ferner der Weiterverkauf von Heu und Stroh durch dritte Personen von Wirtschaften, die ihrer Pflichtabgabe nicht nachgekommen sind. Personen, die sich böswillig der Pflichtabgabe von Heu und Stroh entziehen, werden zu gerichtlicher Verantwortung gezogen.